Beschluss Nr.: kein Beschluss gefasst		
Datum der Ausfertigung:	Tag der Veröffentlichung:	Tag des Inkrafttretens:
29.10.2009	10.12.2009	01.01.2010

Rechtsverordnung der Stadt Schmölln zum Warensortiment auf Wochenmärkten vom 29.10.2009

Aufgrund des Art. 16 EGDLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt) wird die Rechtsverordnung der Stadt Schmölln zum Warensortiment auf Wochenmärkten vom 12.08.1999 wie folgt gefasst:

§ 1

Als Gegenstände des Wochenmarktes sind die über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus folgende Warenarten zugelassen:

- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
- Gips- und Keramikwaren, außer Porzellanwaren,
- Spankörbe und Strohwaren,
- Geringwertige Glaswaren,
- Gummiwaren.
- Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren,
- Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
- Töpfe und Bratpfannen,
- Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltwaren des täglichen Bedarfs,
- Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel für den Haushalt,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
- Kurzwaren,
- Lederwaren, außer hochwertige Lederbekleidung und Koffern,
- Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke und andere Konfektionskleidung,
- Haushaltswäsche, Kleintextilien,
- Kopfbedeckung, außer Waren aus echtem Pelz,
- Schuhe und Schuhbedarfsartikel, außer hochwertigen Markenschuhen,
- Körperpflegemittel und Toilettenartikel einfacher Art,
- Modeschmuck, modische Accessoires und Uhren,
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- Kränze, Grabgestecke,
- Künstliche und getrocknete Blumen,
- Eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäum, jeweils bis zu 1 m Höhe,
- geringfügige Rundfunkgeräte und Phonoartikel

§ 2

Diese Änderung der Rechtsverordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Schmölln, 29.10.2009

gez. K. Lorenz Bürgermeisterin